

Antrag auf einen Betriebskostenzuschuss in einer Großtagespflegestelle

Senden Sie das ausgefüllte Formular an
Kreis Steinfurt
Jugendamt | Kindertagespflege
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Großtagespflegestellen, die von selbständigen Kindertagespflegepersonen betrieben werden, können auf Antrag einen Betriebskostenzuschuss erhalten. Der Zuschuss wird ab Betreuungsbeginn bewilligt. Im Einzelfall kann, bei früherem Mietbeginn, über eine vorzeitige Zahlung des Zuschusses (maximal drei Monate) entschieden werden.

Angaben zur Großtagespflegestelle

Name der GTP			
Name der KTHPP		Name der KTHPP	
Straße der GTP			Hausnummer der GTP
PLZ der GTP	Ort der GTP		
IBAN der GTP			

Der Betriebskostenzuschuss soll die Hälfte der nachgewiesenen Betriebskosten abdecken und beträgt maximal 650 € monatlich. Als Betriebskosten werden die monatliche Kaltmiete incl. Mietnebenkosten und Versicherungen anerkannt. Im Falle von Eigentum wird für die Berechnung der für das Kindergartenjahr geltende Mietzuschuss gem. § 34 KiBiz pro Quadratmeter der Betreuungsräume zugrunde gelegt. Mit diesem Antrag werden entsprechende Nachweise über die aktuellen monatlichen Zahlbeträge (Miete und Nebenkosten) vorgelegt.

Folgende Voraussetzungen werden erfüllt

1. Die Einrichtung der Großtagespflegestelle ist mit der Bedarfsplanung des Jugendamtes abgestimmt.
2. Es wird ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (ca. 40 Wochenstunden an 5 Wochentagen) vorgehalten.

Der Betriebskostenzuschuss wird ab dem beantragt.

Sofern der Zuschuss weniger als 650 € beträgt, werden jährlich zu Beginn des neuen Betreuungsjahres Nachweise über die aktuellen Kosten eingereicht. Die Berechnung erfolgt jeweils zum Beginn des neuen Kindergartenjahres. Der Zuschuss wird bis zum Ablauf der Pflegeerlaubnis einer der beiden Kindertagespflegepersonen befristet und mit der Neuerteilung der Pflegeerlaubnis erneut beantragt.

Ich verpflichte mich hiermit, Änderungen, die die Auszahlung des Betriebskostenzuschusses betreffen (Ausfall einer Kindertagespflegeperson länger als sechs Monate, Auflösung der Großtagespflegestelle, o. ä.), umgehend dem Kreisjugendamt mitzuteilen.

Am hat ein Hausbesuch in den Betreuungsräumen stattgefunden.

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Unterschrift Fachberatung

Hinweise zum Datenschutz

gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Verantwortlicher

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-0
post@kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragte/r
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-1285
datenschutz@kreis-steinfurt.de

3. Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2 – 4 | 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um über die Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses für Ihre Großtagespflegestelle zu entscheiden.

5. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben. Zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sind für die Antragsaufnahme die Träger „Diakonie West e. V.“ und „Sozialdienst kath. Frauen e. V.“ zuständig. Von beiden Stellen können die benötigten Daten erhoben werden.

6. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben kann es erforderlich sein, dass die Daten im Einzelfall an Dritte weitergegeben werden (z.B. Diakonie West e. V., Sozialdienst kath. Frauen e. V.). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

7. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht oder vernichtet. Im Bereich der Kindertagespflege beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre nach abschließender Bearbeitung.

8. Rechte der Betroffenen

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der oben genannten Aufsichtsbehörde.